



Ortsgemeinde Ockenfels

Miet- und Benutzungsordnung für die Grillhütte der Ortsgemeinde Ockenfels vom 20.02.2024

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand
- § 2 Mieter
- § 3 Mietvertrag
- § 4 Rücktritt vom Mietvertrag
- § 5 Reihenfolge der Vermietung
- § 6 Weiter-/Untervermietung
- § 7 Haftung
- § 8 Anzeigepflicht
- § 9 Verantwortlichkeit für den Ablauf der Veranstaltungen
- § 10 Mietzins
- § 11 Höhe des Mietzins
- § 12 Kautions
- § 13 Getränkelieferung
- § 14 Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA
- § 15 Benutzungsgrundsätze
- § 16 Überwachung der Feuerstellen
- § 17 Sicherheitsvorkehrungen
- § 18 Einhaltung der Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes
- § 19 Schlüsselaus- bzw. -rückgabe
- § 20 Reinigung und Übergabe nach der Veranstaltung
- § 21 Garderoben-Aufbewahrung
- § 22 Werbung
- § 23 Hausrecht
- § 24 Vorübergehende Sperrung
- § 25 Erfüllungsort und Gerichtsstand
- § 26 Anerkennung der Miet- und Benutzungsordnung
- § 27 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

§ 1 Gegenstand

Gegenstand dieser Miet- und Benutzungsordnung ist die Grillhütte der Ortsgemeinde Ockenfels mit Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen.

§ 2 Mieter

Die Grillhütte wird den Ockenfelder Einwohnerinnen und Einwohnern sowie den Vereinen und Verbänden mit Sitz in Ockenfels zur Verfügung gestellt. Sie kann auch auswärtigen Vereinen und Verbänden sowie Privatpersonen überlassen werden. Veranstaltungen gewerblicher Art sind nicht zugelassen.

§ 3 Mietvertrag

Der Antrag auf Anmietung ist beim Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Ockenfels oder bei einer/einem von ihm Beauftragten zu stellen.

Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Anmietung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden.

Die Ortsgemeinde Ockenfels behält sich insbesondere vor, den Abschluss eines Mietvertrages bzw. das Überlassen der Grillhütte in denjenigen Fällen abzulehnen, in denen erkennbar ist, dass der oder die Mietbewerber mit der beabsichtigten Veranstaltung verfassungswidrige Ziele verfolgen oder beabsichtigen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören.

§ 4 Rücktritt vom Mietvertrag

Ergibt sich nach Abschluss des Mietvertrages, dass die Veranstaltung aus einem in die Risikosphäre des Mieters oder der Mieter fallenden Grund nicht stattfinden kann, haben der oder die Mieter dennoch den vereinbarten Mietzins an die Ortsgemeinde Ockenfels zu zahlen.

Ergibt sich nach Abschluss eines Mietvertrages bzw. nach Zusage einer Überlassung der Grillhütte der dringende Verdacht, dass mit der beabsichtigten Veranstaltung verfassungswidrige Ziele verfolgt werden oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden droht, so kann die Ortsgemeinde Ockenfels nach pflichtgemäßer Abwägung und unter Mitteilung der Gründe vom Vertrag zurücktreten bzw. die sofortige Rückgabe der überlassenen Grillhütte verlangen.

§ 5 Reihenfolge der Vermietung

Liegen mehrere Anträge auf Benutzung der Grillhütte für den gleichen Termin vor, erfolgt die Vermietung an den- oder diejenigen, der/die zuerst einen schriftlichen Mietantrag gestellt hat/haben. Bewerbern, deren Antrag nicht entsprochen wird, ist unverzüglich eine schriftliche Absage zu erteilen.

§ 6 Weiter-/Untervermietung

Eine Weiter- bzw. Untervermietung der Grillhütte durch den Mieter bzw. Benutzer ist nicht zulässig.

§ 7 Haftung

Die Ortsgemeinde Ockenfels überlässt dem Mieter/Nutzer die Grillhütte und deren Einrichtungen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Mieter/Nutzer ist verpflichtet, die Grillhütte, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Mieter/Nutzer übernimmt die der Ortsgemeinde Ockenfels als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.

Die Mieter/Nutzer stellen die Ortsgemeinde Ockenfels von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Grillhütte, Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu der Grillhütte und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Ortsgemeinde Ockenfels vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die Mieter/Nutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Ockenfels, soweit der Schaden nicht von der Ortsgemeinde Ockenfels vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichten die Mieter/Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Ockenfels und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Ortsgemeinde Ockenfels vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Die vorstehend aufgeführten Haftungsbeschränkungen auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Ortsgemeinde Ockenfels oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen. Die Mieter/Nutzer haben auf Verlangen der Ortsgemeinde Ockenfels innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss, spätestens jedoch einen Tag vor der Benutzung der Grillhütte nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB - unberührt.

Die Mieter/Nutzer, im Falle nicht eingetragener Vereine deren unterzeichnende Organe, haften für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Ockenfels an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

§ 8 Anzeigepflicht

Beschädigungen und Verluste, die bei einer Veranstaltung entstanden sind, sind unverzüglich und unaufgefordert dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Ockenfels oder der/dem von ihm Beauftragten zu melden.

§ 9 Verantwortlichkeit für den Ablauf der Veranstaltungen

Der Mieter/Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung. Die Kosten zur Behebung von Schäden sind vom Mieter der Ortsgemeinde Ockenfels zu ersetzen. Der Mieter/Nutzer hat, soweit erforderlich, einen Unfall- und Hilfsdienst einzurichten.

§ 10 Mietzins

Für die Benutzung der Grillhütte mit ihren Einrichtungen werden Mietzinsen in der in § 11 dieser Miet- und Benutzungsordnung festgelegten Höhe erhoben. Der in § 11 festgelegte Mietzins sowie die in § 12 geregelte Kautions sind im Voraus bei Vertragsabschluss zu zahlen.

§ 11 Höhe des Mietzinses

Der Mietzins für die Benutzung der Grillhütte beträgt je Tag (24h) für Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Ockenfels sowie für Vereine und Verbände mit Sitz in der Ortsgemeinde Ockenfels 60,-- € sowie für Auswärtige 110,-- €.

§ 12 Kautions

Zur Sicherung der Ansprüche der Ortsgemeinde Ockenfels ist pro Benutzungstag eine Kautions von 100,-- € bei der von der Ortsgemeinde Ockenfels bestimmten Stelle zu hinterlegen. Sie verfällt in erforderlicher Höhe, wenn bei der Abnahme durch den Ortsbürgermeister oder einer/einem von ihm Beauftragten nach der Benutzung Inventargegenstände fehlen, die Mietsache beschädigt oder nicht vertragsgemäß gereinigt wurde. Bei mängelfreier Abnahme wird die hinterlegte Kautions in voller Höhe zurückgezahlt.

§ 13 Getränkeliieferung

Es wird empfohlen, die für den Verzehr in der Grillhütte vorgesehenen Getränke vom Getränkeverlag Karl Klein, Inh. Kornelia Siebertz, Rheinallee 2, 53579 Erpel, zu beziehen.

§ 14 Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA

Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Mieter/Nutzer.

§ 15 Benutzungsgrundsätze

Der Mieter und die Benutzer der Grillhütte verpflichten sich, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen, auf sparsamsten Energie- und Wasserverbrauch zu achten und die Grillhütte und Geräte schonend zu behandeln.

§ 16 Überwachung der Feuerstellen

Die Feuerstellen der Grillhütte sind zu überwachen, so dass Brandgefahren im Hüttenbereich und in dem angrenzenden Waldgelände nicht eintreten können. Über die vorhandenen Feuerstellen hinaus dürfen keine weiteren angelegt werden. Bei Beendigung der Nutzung der Grillhütte sind die Feuerstellen zu löschen.

§ 17 Sicherheitsvorkehrungen

Die Zuwegung zur Grillhütte ist für Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr, Krankenwagen und Notarzt unbedingt freizuhalten. Das Parken unmittelbar an der Grillhütte und auf ihrer Freifläche ist verboten.

§ 18 Einhaltung der Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes

Der Mieter und die Benutzer verpflichten sich, bei der Benutzung der Grillhütte die Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes einzuhalten. Eine Fotokopie dieses Gesetzes ist beigeheftet.

§ 19 Schlüsselaus- bzw. -rückgabe

Die Schlüssel zur Benutzung der Grillhütte sind bei dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Ockenfels oder einer/einem von ihm Beauftragten abzuholen und nach der Veranstaltung bei der Übergabe nach § 20 dieser Miet- und Benutzungsordnung wieder auszuhändigen. Für jeden verlorenen Schlüssel sind der Ortsgemeinde 20 € zu erstatten, die ggf. von der Kautions einbehalten wird.

§ 20 Reinigung und Übergabe nach der Veranstaltung

Die Grillhütte, Toiletten sowie die Außenanlagen müssen, soweit nichts anderes im Mietvertrag geregelt ist, am Tag nach der Veranstaltung bis 12.00 Uhr gereinigt und in ordnungsgemäßen Zustand übergeben werden. Für die Entsorgung des Mülls/Abfalls ist grundsätzlich der Mieter/Benutzer zuständig.

Über den ordnungsgemäßen Zustand der Grillhütte und der Außenanlagen entscheidet der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Ockenfels oder ein/e von ihm Beauftragte/r.

§ 21 Garderoben-Aufbewahrung

Für die Aufbewahrung der Garderoben haben die Mieter/Benutzer zu sorgen. Die Ortsgemeinde Ockenfels übernimmt keine Haftung für die vom Mieter, seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 22 Werbung

Die Anbringung von Werbung an und in der Grillhütte ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Ortsgemeinde Ockenfels kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 23 Hausrecht

Das Hausrecht an und in der Grillhütte üben grundsätzlich der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Ockenfels oder / und die von ihm Beauftragten aus. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung der Miet- und Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die dagegen verstoßen oder die die Ruhe und Ordnung stören, den weiteren Aufenthalt in der Grillhütte und auf den Nebenanlagen untersagen.

§ 24 Vorübergehende Sperrung

Die Ortsgemeinde Ockenfels ist in Notfällen berechtigt, die Grillhütte vorübergehend zu sperren. Sie übernimmt keine Haftung für dadurch entstehende Schäden des Mieters/Benutzers.

§ 25 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verbindlichkeiten aus dieser Miet- und Benutzungsordnung ist Ockenfels.

§ 26 Anerkennung der Miet- und Benutzungsordnung

Mit der Inanspruchnahme der Grillhütte erkennen die Mieter/Benutzer diese Miet- und Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 27 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Miet- und Benutzungsordnung für die gemeindliche Grillhütte vom 13. März 2012 außer Kraft.

Ockenfels, 20.02.2024

Ortsgemeinde Ockenfels

Kurt Pape
Ortsbürgermeister